

Berichtspflichten zur Nachhaltigkeit

Was auf Unternehmen zukommt – und wie Sie sich darauf vorbereiten

Update: Juli 2025



Nachhaltigkeits-Anforderungen für Unternehmen: heute und in Zukunft

Für Unternehmen gibt es zahlreiche regulatorische und gesetzgeberische Anforderungen rund um das Thema Nachhaltigkeit. Allerdings werden derzeit einige dieser Vorgaben sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene überarbeitet. Hier erfahren Sie, was auf Sie zukommt, was der aktuelle Stand der Diskussionen ist – und wie Sie sich bestmöglich darauf vorbereiten.

Um es gleich vorwegzusagen: Echte Nachhaltigkeit macht auf Dauer keine Arbeit, sondern bietet Chancen. Chancen für Innovationen und Wettbewerbsvorteile, Kunden- und Arbeitgeberattraktivität, Markenpositionierung und Zielgruppenerweiterung, zur Risikominimierung und Marktwertsteigerung. Nachhaltigkeit hilft dabei, sich auf das Wesentliche zu fokussieren, auf zukünftige Anforderungen vorzubereiten und sollte Teil des Geschäftsmodells werden. Dafür bedarf es der Entwicklung, Umsetzung und Kommunikation einer entsprechenden Nachhaltigkeitsstrategie und Einpassung in bestehende oder neu zu schaffende Betriebs- und Personalstrukturen. Dann lassen sich Berichtspflichten und regulatorische Vorgaben schnell und einfach umsetzen.

Zu den Änderungen auf EU-Ebene und in Deutschland möchten wir Ihnen nachfolgend einen kurzen Überblick geben.

Sie haben Fragen zur Entwicklung, Umsetzung oder Konkretisierung Ihrer Nachhaltigkeitsstrategie? Dann sprechen Sie uns an: nachhaltigkeit@thepartners.io, T: +49 30 30101073.

Übersicht: Regulatorische Anforderungen

- 1. EU-Richtlinien über die Nachhaltigkeits-Berichtspflichten für Unternehmen (CSRD)
- 2. EU-Taxonomie
- **3.** Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
- **4.** EU-Richtlinien über die Sorgfaltspflichten für Unternehmen (CSDDD)



1. EU-Richtlinien über die Nachhaltigkeits-Berichtspflichten für Unternehmen (CSRD)

Die EU-Richtlinie zur CSR-Berichterstattung (NFRD) wurde 2016 mit dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) in deutsches Recht umgesetzt und betraf im Wesentlichen größere kapitalmarktorientierte Unternehmen, Banken und Versicherungen. Diese wurde durch die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) ersetzt, wodurch der Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen schrittweise vervielfacht werden sollte. Die Vorgaben für die Berichterstattung werden durch die Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) festgelegt.

Die börsennotierten Unternehmen mussten bereits über ihr Geschäftsjahr 2024 nach CSRD berichten. Mit der Omnibus-Initiative der EU-Kommission und der "Stop-the-Clock"-Richtlinie wurde der Zeitplan für die anderen (nicht-börsennotierten) Unternehmen um zwei Jahre nach hinten geschoben: Von dem ursprünglichen Start ab dem Unternehmens-Geschäftsjahr 2025 auf das Geschäftsjahr 2027. Je nach Größe müssen die nicht-börsennotierten Unternehmen ab dem Jahr 2028 mit der Berichterstattung für das Berichtsjahr 2027 beginnen.

Welche Unternehmen ab welcher Größenschwelle ab 2027 unter die CSRD-Pflicht fallen werden, wird in Brüssel aktuell noch diskutiert. Der Vorschlag der EU-Kommission im Omnibus-Paket vom 26. Februar 2025 sieht vor, dass Unternehmen ab 1.000 Mitarbeitern, 50 Mio. Euro Umsatz bzw. 25 Mio. Bilanzsumme berichtspflichtig werden. Inzwischen gibt es davon abweichende Vorschläge aus dem EU-Parlament und dem Ministerrat. Einige davon sehen noch höhere Schwellenwerte vor. Bis es dazu im Trilog-Verfahren in Brüssel eine Entscheidung gibt, wird es voraussichtlich bis Ende 2025 oder sogar Anfang 2026 dauern.

Ziel der CSRD ist es, dass parallel zum Lagebericht die nichtfinanzielle Berichterstattung die gleiche Bedeutung wie die finanzielle Berichterstattung erhält. Zukünftig muss auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung vom Wirtschaftsprüfer testiert werden. Die betroffenen Unternehmen sollen nach dem Prinzip der doppelten Wesentlichkeit berichten. Das heißt: die Unternehmen sollen ihren eigenen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt (inside-out) betrachten als auch die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf das Unternehmen (outside-in). Nach erfolgter und dokumentierter Wesentlichkeitsanalyse müssen Unternehmen nur über Themen berichten, die als Ergebnis der Analyse als wesentlich eingestuft werden (entweder wesentlich inside-out oder wesentlich outside-in oder in beiden Dimensionen).

Bei der Entwicklung der ESRS wurden Standards entwickelt, die eine Interoperabilität mit den Standards der **Global Reporting Initiative (GRI)** gewährleisten. Damit sind Unternehmen, die schon nach GRI-Standards berichten, in einer guten Ausgangsposition. Die Anforderungen des ESRS unterscheiden sich zu denen des GRI vor allem durch den Fokus auf die doppelte Wesentlichkeit und ihre Verbindlichkeit für EU-Unternehmen.



Unabhängig davon, ab wann Ihr Unternehmen berichtspflichtig wird, gilt: Wer sich rechtzeitig vorbereitet und eine Nachhaltigkeitsstrategie frühzeitig erarbeitet und implementiert, wird die Berichtspflichten mit überschaubarem Aufwand umsetzen können. Mit einem ersten Nachhaltigkeitsbericht vor der Pflicht differenziert man sich außerdem gegenüber dem Wettbewerb und kann alle notwendigen Prozesse ohne Druck und Pflicht testen.

Hier die wichtigsten Eckpunkte für die Umsetzung der Berichtspflichten:

Die ESRS beschreiben die allgemeinen Anforderungen und Angaben. Weitere Kategorien sind Umwelt, Soziales und Governance. Die vollständigen ESRS-Dokumente finden sich – auch in deutscher Version - auf der Website der EU-Kommission. Bei der Berichterstattung zur Umwelt müssen Unternehmen zu den Unterpunkten Klimawandel, Umweltverschmutzung, Wasser- und Meeresressourcen, biologische Vielfalt und Ökosystem Stellung beziehen. Die Berichterstattung zu "Soziales" besteht aus den Komponenten eigene Arbeitskräfte, Beschäftigte in der Wertschöpfungskette, betroffene Gemeinschaften sowie Verbraucher und Endnutzer. Governance umfasst den Punkt Unternehmensführung. Mit der Omnibus-Initiative der EU-Kommission wurde angekündigt, dass im Laufe des Jahres 2025 die inhaltlichen Vorgaben, Datenumfang und anderes mehr erneut überprüft und vereinfacht werden soll. Details dazu sind für den Herbst 2025 zu erwarten.



Zeitplan Umsetzung CSRD und betroffene Unternehmen

2024

- •Unternehmen, die bereits der NFRD unterliegen, (d.h. größere kapitalmarktorientierte Unternehmen, Banken und Versicherungen)
- •Erste Berichterstattung in 2025 für das Geschäftsjahr 2024

2025

- •Omnibus-Paket I und Stop-the-Clock: Die vorgesehene Ausweitung der Reportingpflichten wird um zwei Jahre nach hinten verschoben
- •Die Schwellenwerte werden aktuell noch in Brüssel diskutiert; Finale Entscheidung voraussichtlich Ende 2025/Anfang 2026

2027

• Nicht-börsennotierte Unternehmen, die mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen: 1.000 Mitarbeitern, 50 Mio. Euro Umsatz bzw. 25 Mio. Bilanzsumme

2028

• Börsennotierte KMU, kleine und nicht komplexe Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungen (Captives)

2029

• Unternehmen aus Drittländern, die in der EU mehr als 150 Mio. Euro netto umsetzen oder mindestens eine Tochtergesellschaft oder Zweigstelle in der EU haben, die bestimmte Schwellenwerte überschreitet



2. EU-Taxonomie

Die EU-Taxonomie definiert sechs Umweltziele, um Klassifizierungskriterien für Nachhaltigkeit zu schaffen. Zunächst gilt sie für Unternehmen, die unter die NFRD fallen. Dabei gilt es zu berichten, wie hoch der Anteil der ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten ist, aufgeteilt in die drei Key-Performance-Indicators (KPIs): Umsatzerlös, Investitionsausgaben (CapEx) und Betriebsausgaben (OpEx). Für das Geschäftsjahr 2021 galt eine vereinfachte Berichtspflicht ab dem 1.1.2022 für die ersten beiden Umweltziele (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel), in der die Wirtschaftsaktivitäten ausschließlich auf Taxonomiefähigkeit geprüft werden müssen. Ab dem 1.1.2023 (für das Geschäftsjahr 2022) gilt die Berichtspflicht für alle sechs Umweltziele. Des Weiteren müssen ökologisch nachhaltige Investitionen eines oder mehrere der definierten Umweltziele verwirklichen, ohne andere dabei zu beeinträchtigen (*do-not-harm-Prinzip*), einen Mindestschutz der Menschenrechte gewährleisten sowie den technischen Bewertungskriterien der Kommission entsprechen.

Umweltziele der EU-Taxonomie	
1	Klimaschutz
2	Anpassung an den Klimawandel
3	Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4	Wandel zu einer Kreislaufwirtschaft
5	Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
6	Schutz und Wiederherstellung von Ökosystemen und Biodiversität

Im Rahmen der Omnibus-Initiative I wurde beschlossen, die Anwendung der Taxonomie parallel zur Anwendung der CSRD-Berichtspflicht für nicht-börsennotierte Unternehmen um zwei Jahre auf das Geschäftsjahr 2027 zu verschieben. Für welche Unternehmen die Taxonomie gelten soll, ist noch nicht entschieden. Der Vorschlag der EU-Kommission sah eine Größenschwelle von 1.000 Mitarbeitern und 450 Mio. Euro Umsatz vor. Auch diese Größenschwelle kann sich gegebenenfalls noch ändern.



Zeitplan EU-Taxonomie und betroffene Unternehmen

2022

•Einführung der EU-Taxonomie (vereinfachte Version: Ziele 1 "Klimaschutz" und 2 "Anpassung an den Klimawandel") für Unternehmen die unter NFRD/CSRD fallen

2023

•Einführung der vollständigen 6 Ziele der EU-Taxonomie für Unternehmen, die unter NFRD/CSRD fallen

2027

- Anwendung der Taxonomie mit Omnibus-Paket I auf 2027 verschoben
- Gilt für Unternehmen, die ab 2027 nach CSRD berichtspflichtig werden (Größenschwelle aktuell diskutiert, siehe Kapitel 1 zu CSRD)



3. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LKSG)

Auf nationaler, deutscher Ebene ist am 1. Januar 2023 das **Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)** für Unternehmen mit mehr als 3.000 Beschäftigten im Inland in Kraft getreten. Ab 2024 gilt es bereits für Unternehmen ab 1.000 Beschäftigten im Inland. Daher müssen viele Unternehmen die Anforderungen des LkSG jetzt implementieren. Dies gilt auch für Dienstleistungsunternehmen wie beispielsweise Finanzdienstleister und Banken. Als Zulieferer von LkSG-pflichtigen Unternehmen sind faktisch auch kleine und mittlere Unternehmen betroffen.

Gemäß dem vorliegenden Referentenentwurf zur Umsetzung der CSRD können Berichte für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2024 begonnen wurden, bis zum 31. Dezember 2024 eingereicht werden. Unternehmen, die nach der umgesetzten CSRD berichten, können ab diesem Zeitpunkt auf eine separate LkSG-Berichtspflicht verzichten. Das Gleiche sieht auch die CSDDD vor. Nach derzeitigem Stand verpflichtet das LkSG Unternehmen, die menschenrechtlichen Risiken in ihren Lieferketten zu analysieren. Der genaue Umfang und die Ausführung der Analyse hängen vom Grad der Betroffenheit ab. Bei unmittelbaren Zulieferern gilt eine höhere Betroffenheit, die konkretere Maßnahmen nach sich zieht als bei mittelbaren Zulieferern. Außerdem müssen Unternehmen Präventivmaßnahmen für Menschenrechtsverletzungen ergreifen, um Verstöße vorzubeugen, sowie Abhilfemaßnahmen bei bereits eingetretenen Verletzungen. Zudem ermöglicht das LkSG nun auch Gewerkschaften und NGOs, im Namen Geschädigter zu klagen.

Während bei unmittelbaren Zulieferern grundsätzlich Risikoanalysen zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken erforderlich sind, müssen bei mittelbaren Zulieferern nur bei Vorliegen von tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Verletzung von menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflichten anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt und ggf. Präventions- und Abhilfemaßnahmen ergriffen werden. Die menschenrechtlichen Risiken werden je nach Branche und Umfang der internationalen Verflechtung von "gering" bis hin zu "sehr stark" betroffen unterteilt. Bei Branchen mit geringen internationalen Verflechtungen werden dabei geringere menschenrechtliche Risiken angenommen.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ist für die Überprüfung der Einhaltung des LkSG zuständig. Im Fall von Verstößen verhängt das BAFA Bußgelder von bis zu acht Millionen Euro oder bei Unternehmen mit über 400 Millionen Jahresumsatz bis zu zwei Prozent des Jahresumsatzes. Zusätzlich können Unternehmen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen bis zu drei Jahre lang ausgeschlossen werden. Allerdings hat die BAFA nach Anweisung des Bundesarbeitsministeriums die Überprüfung bis mindestens 31.12.2025 ausgesetzt. Die neue deutsche Bundesregierung erwägt die Abschaffung oder längere Aussetzung des LKSG, gegebenenfalls bis zum Inkrafttreten des europäischen Lieferkettengesetzes.



Übersicht der Pflichten für Unternehmen im LkSG

- 1 Einrichtung eines Risikomanagements (§ 4 Absatz 1)
- 2 Festlegung betriebsinterner Zuständigkeit (§ 4 Absatz 3)
- 3 Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen (§ 5)
- 4 Abgabe einer Grundsatzerklärung (§ 6 Absatz 2)
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich (§ 6 Absatz 1 und 3) und gegenüber unmittelbaren Zulieferern (§ 6 Absatz 4)
- 6 Ergreifen von Abhilfemaßnahmen (§ 7 Absatz 1 bis 3)
- 7 Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens (§ 8)
- 8 Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern (§ 9)
- 9 Dokumentation (§ 10 Absatz 1) und Berichterstattung (§ 10 Absatz 2)

Zeitplan Umsetzung LkSG und betroffene Unternehmen

2023

•LkSG tritt für Unternehmen mit mehr als 3.000 Beschäftigten im Inland in Kraft

2024

•LkSG tritt für Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten im Inland in Kraft

2025

Aussetzen der Überprüfung bis 31.12.2025



4. EU-Richtlinien über die Sorgfaltspflichten für Unternehmen (CSDDD)

In Zukunft wird die **EU-Richtlinie über Sorgfaltspflichten für Unternehmen (CSDDD)** in vielen inhaltlichen Aspekten über das LkSG hinausgehen. Nach Beschluss gemäß Omnibus I-Paket werden die betroffenen Unternehmen ab 2028 die CSDDD anwenden müssen, ursprünglich war 2027 vorgesehen. Aber auch dieser Zeitplan ist zuletzt von einigen politischen Stimmen in Frage gestellt worden. Nach den Änderungsplänen ist vorgesehen, dass sich die Risikoanalyse jetzt doch nicht auf die ganze Lieferkette erstreckt, sondern nur auf direkte Lieferanten (Tier-1). Unternehmen sollen in einem ersten Schritt die Bereiche identifizieren, in denen negative Auswirkungen am wahrscheinlichsten und am schwersten sind, um dann in einem zweiten Schritt die identifizierten wahrscheinlichsten und schwerwiegendsten Risiken vertieft zu überprüfen. Eine weitere wichtige geplante Änderung besteht darin, dass regelmäßig nur alle fünf Jahre zu analysieren ist, nicht wie ursprünglich vorgesehen jährlich.

Zusätzlich wird eine zivilrechtliche Haftung etabliert werden, die im LkSG nicht enthalten ist. Diese greift, wenn ein Unternehmen seine Pflichten zur Einhaltung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich verletzt. Kläger haben fünf Jahre lang die Möglichkeit, ihren Anspruch auf vollständigen Ersatz des durch die Pflichtverletzung entstandenen Schadens im Inland geltend zu machen. Darüber hinaus können Geldbußen von bis zu fünf Prozent des weltweiten Nettoumsatzes verhängt werden. Außerdem sollen in der CSDDD Klimaschutzmaßnahmen in der Lieferkette mit einbezogen werden, was ebenfalls eine deutliche Erweiterung gegenüber dem deutschen LkSG darstellt. All das kann sich aber noch ändern, weil die Inhalte der CSDDD noch stark umstritten sind.

Auch wenn 2028 weit entfernt erscheint: Für viele Unternehmen ist es sinnvoll, nicht nur die Anforderungen des LkSG zu implementieren, sondern auch andere EU-Vorgaben frühzeitig im Blick zu haben. Unabhängig davon, wie schnell man selbst das LkSG oder die CSDDD anwenden muss oder ob man als Zulieferer davon betroffen ist. Gleichzeitig ist die gründliche Vorbereitung der ersten Nachhaltigkeitsberichte (nach CSRD) ebenfalls eine sehr gute Vorbereitung, da auch dort die Lieferkette mitbetrachtet werden sollte.



Zeitplan Umsetzung CSDDD und betroffene Unternehmen

2024

•Beschluss der CSDDD am 24. Mai 2024

2028

- Omnibus-Paket I: Verschiebung um ein Jahr; Auch dieser Zeitplan wird von einigen politischen Stimmen kritisch gesehen
- Richtlinie gilt 3 Jahre nach Inkrafttreten für Großunternehmen ab 5000 Beschäftigten und 1,5 Milliarden Euro Umsatz

2029

• Richtlinie gilt 4 Jahre nach Inkrafttreten für Firmen mit mehr als 3000 Beschäftigten und 900 Millionen Euro Umsatz

2030

• Richtlinie gilt 5 Jahre nach Inkrafttreten für Unternehmen ab 1000 Beschäftigten und mehr als 450 Millionen Umsatz

Übersicht der Abkürzungen			
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle		
CSDDD	Corporate Sustainability Due Diligence Directive (Richtlinie über Sorgfaltspflichten für Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit)		
CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive (Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen)		
ESRS	European Sustainability Reporting Standards (Europäische Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung)		
GRI	Global Reporting Initiative (Globale Berichterstattungsinitiative)		
LkSG	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz		
NFRD	Non-Financial Reporting Directive (Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen), in Deutschland umgesetzt als CSR-RUG (CSR-Richtlinienumsetzungsgesetz)		



Wer wir sind

Gelungen kommunizieren und damit langfristig erfolgreich sein: Das können heute nur solche Unternehmen, die die verschiedensten Stakeholder einbinden und die sich sicher an der Schnittstelle zwischen Politik, Wirtschaft und Gesellschaft bewegen. Kern gelungener Kommunikation und langfristigen Unternehmenserfolgs ist die Fähigkeit zum Dialog. Wer im Dialog sicher ist, hat einen echten Wettbewerbsvorteil.

Hier hilft The Partners. Eine von Michael Wedell gegründete Beratungsgesellschaft, die Dialoge sucht und gestaltet. Mit einem festen Kernteam und einem wachsenden interdisziplinären Netzwerk. 40 Expert*innen aus allen Bereichen der Kommunikation. Sie haben jahrzehntelange Erfahrung in klassischer externer Medienarbeit und interner Kommunikation, in Public Relations, Strategie oder Corporate Social Responsibility.

Wir bringen stets genau das Team zusammen, das Sie für Ihr Anliegen brauchen. Und verbinden das Beste aus allen Welten: digital und divers, flexibel und verbindlich. Erfahren, aber mit frischem Blick auf neue Herausforderungen. Kritisch, aber konstruktiv. Hartnäckig, aber nicht verbissen. Nicht im Monolog, sondern im zuhörenden Dialog.

Was wir tun

The Partners entwickelt langfristig erfolgreiche Strategien für Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft und begleitet deren Umsetzung: Medienstrategie, Public Affairs, Stakeholderengagement, Nachhaltigkeitsmanagement oder Coaching.

Unternehmen und Organisationen, die mitten in einer disruptiven Veränderung stehen, schätzen unsere Unterstützung. Nur wenn Beratung mit Zuhören beginnt und bei der erarbeiteten Strategie die Umsetzung bereits mitgedacht wird, können Veränderungen erfolgreich gestaltet werden.

Wir begleiten Unternehmen und Organisationen besonders in herausfordernden Situationen. Und sorgen dafür, dass Sie zum richtigen Zeitpunkt mit der richtigen Strategie im Dialog mit den richtigen Stakeholdern sind.

The Partners

Beratungsgesellschaft mbH Welserstraße 10-12 10777 Berlin

T: +49 30 30101073 F: +49 30 30101075

nachhaltigkeit@thepartners.io www.thepartners.io